



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur Ausbildung]

Ausbildung: Vom Studienabschluss über die Praxis bis zum Bundespatentgericht.

Patentanwälte sind im Recht über den Schutz von Erfindungen, Marken, Design, Software und Sorten genauso zu Hause wie in Wissenschaft und Technik – um diesem Anspruch gerecht zu werden, haben die ca. 2.500 Patentanwälte in Deutschland eine der längsten Ausbildungen absolviert. So haben Patentanwälte zunächst ein technisches oder naturwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule (Universität) erfolgreich abgeschlossen, mindestens ein Jahr praktisch auf technischem Gebiet gearbeitet und dann eine fast dreijährige Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, die mit der Patentanwaltsprüfung abgeschlossen wird, absolviert.

Erst Diplomingenieur oder Naturwissenschaftler.

Der Weg zum Patentanwalt setzt den Nachweis der technischen Befähigung nach § 6 der Patentanwaltsordnung voraus. Erforderlich ist der erfolgreiche Abschluss eines technischen oder naturwissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule (Universität). Das Studium im Ausland und der dort erworbene Studienabschluss werden anerkannt, soweit sie dem Studium und dem Studienabschluss an einer deutschen Universität gleichwertig sind. Weiter muss der Bewerber mindestens ein Jahr praktisch auf technischem Gebiet tätig gewesen sein. Darunter versteht man eine manuelle oder experimentelle Beschäftigung. Zur Anerkennung führen eine Berufstätigkeit auf naturwissenschaftlichem oder technischem Gebiet aber beispielsweise auch Praktika während des Studiums, wenn sie außerhalb der Universität abgeleistet wurden und Zeiten einer experimentellen Promotion. In Ausnahmefällen kann der Bewerber vom Erfordernis der praktischen technischen Tätigkeit befreit werden, wenn er nachweist, dass er die für den Beruf des Patentanwalts erforderliche praktische technische Erfahrung auf andere Weise erworben hat. Weitere Informationen, insbesondere welche Tätigkeiten in der Regel als praktische technische Tätigkeiten anerkannt werden, ergeben sich aus einem Merkblatt des Deutschen Patent- und Markenamts.

Link zu [www.dpma.de]



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur Ausbildung]



Absolventen von naturwissenschaftlichen bzw. technischen Studiengängen an Fachhochschulen können nicht zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen werden. Dennoch können Sie Patentanwälte werden, wenn sie mindestens zehn Jahre in einem ständigen Beschäftigungsverhältnis als Patentsachbearbeiter tätig gewesen sind. Die Möglichkeit, als Patentsachbearbeiter zur Patentanwaltsprüfung zugelassen zu werden, wird unten erläutert.

Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Nach dem Erwerb der technischen Befähigung muss der Bewerber (Kandidat) eine praktische und theoretische Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes absolvieren (§ 7 der Patentanwaltsordnung). Diese Ausbildung geht über mindestens 34 Monate, von denen mindestens 26 Monate bei einem Patentanwalt oder Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens, zwei Monate beim Deutschen Patent- und Markenamt und sechs Monate beim Bundespatentgericht abzuleisten sind. Fakultativ kann sich der Bewerber für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten bei einem Gericht für Patentstreitsachen ausbilden lassen. Auch eine Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor im Ausland ist möglich und wird mit bis zu sechs Monaten auf die 26-monatige Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor angerechnet. Dies ist jedoch vor Beginn der Ausbildung im Ausland beim Präsidenten des Deutschen Patent- und Markenamts zu beantragen.

Das Ziel der Ausbildung ist es, dem Bewerber auf der Grundlage seiner technischen Befähigung umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und die erforderlichen allgemeinen Rechtskenntnisse zu vermitteln sowie ihn mit der praktischen Arbeit vertraut zu machen, die einem Patentanwalt oder Patentassessor obliegt. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt deshalb auf dem Erwerb von umfassenden Kenntnissen auf dem Gebiet des deutschen gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Markenrechts sowie des Rechts der Arbeitnehmererfindungen. Darüber hinaus müssen Kenntnisse aus anderen für Patentanwälte bedeutsamen Rechtsbereichen, wie dem europäischen Gemeinschaftsrecht und dem Inhalt zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, der Patentanwaltsordnung und der Berufsordnung der Patentanwälte vermittelt werden. Auch die Grundzüge des ausländischen Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenrechts soll



Ein Service der Patentanwaltskammer



[[Mehr zur Ausbildung](#)]

der Kandidat kennen lernen. Außerdem müssen die Kandidaten Kenntnisse von Grundzügen anderer Rechtsgebiete erwerben, soweit diese für die Tätigkeit des Patentanwalts oder Patentassessors von Bedeutung sind (z.B. Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Rechts der Arbeitsverhältnisse, des Handelsrechts, des Gesellschaftsrechts, des Wettbewerbsrechts einschließlich des Kartellrechts, des gerichtlichen Verfahrensrechts, des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Verfassungsrechts sowie des europäischen Gemeinschaftsrechts).

Arbeitsgemeinschaften. Die praktische Ausbildung wird ergänzt durch Arbeitsgemeinschaften, in denen den Kandidaten theoretische Kenntnisse vermittelt werden. Der Besuch der Arbeitsgemeinschaften ist verpflichtend.

Am Ende jedes Ausbildungsabschnitts werden die Leistungen des Kandidaten durch den Ausbilder in einer Abschlussbeurteilung bewertet. Erreicht ein Kandidat das Ziel eines Ausbildungsabschnitts nicht, so kann der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts den Ausbildungsabschnitt einmal bis zur Dauer von sechs Monaten verlängern.

Studium im allgemeinen Recht. Der Bewerber (Kandidat) muss die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität ergänzen. Hierfür hat die FernUniversität Hagen in Kooperation mit der Patentanwaltskammer einen besonderen Studiengang „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ eingerichtet.

Kontext zum gewerblichen Rechtsschutz. Dieses Studium zielt auf die Vermittlung grundlegender Rechtskenntnisse, die für die spätere berufliche Tätigkeit eines Patentanwaltes von Bedeutung sind, ab. Im Rahmen der Grundlagenkurse (z.B. Bürgerliches Recht, Verfahrensrecht, öffentliches Recht) wird der Kontext zum gewerblichen Rechtsschutz hergestellt. Das Kursangebot deckt daneben einige spezifisch patentrechtliche Themengebiete ab, beispielsweise das Lizenzvertrags- und das Verfahrensrecht in Patentsachen, die Patentverletzung sowie das Patentanwaltsrecht.



Ein Service der Patentanwaltskammer



[[Mehr zur Ausbildung](#)]

Ablauf des Studiums. Das 2-jährige Studium ist als Fernstudium konzipiert und kann neben der Ausbildung beim Patentanwalt oder Patentassessor durchgeführt werden. Nach der Zulassung zur Ausbildung wird der Kandidat von der Patentanwaltskammer zum nächstmöglichen Studienbeginn eingeladen. Zu Beginn des Studiums findet eine einwöchige erste Präsenzphase statt, die der Einführung dient. Nach einem Jahr folgt eine einwöchige Vertiefungsveranstaltung und am Ende des Studiums ein zweitägiges Kurzseminar. Während des gesamten Studiums muss der Kandidat im Fernstudium zu allen angebotenen Kursen sog. Einsendearbeiten bearbeiten, die bewertet werden, und Klausuren schreiben. Das Studium schließt mit einer Prüfung, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht, ab.

Zulassung zur Ausbildung. Der Bewerber (Kandidat) muss zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen werden. Zuständig ist hierfür das Deutsche Patent- und Markenamt. Dem Zulassungsgesuch ist u.a. eine Erklärung eines Patentanwalts darüber, dass er bereit ist, die Ausbildung zu übernehmen, beizulegen. Die Patentanwaltskammer gibt alle zwei Monate ein Kammerrundschreiben heraus, in dem auch Angebote und Suchanzeigen für Kandidatenstellen veröffentlicht werden.

Patentanwaltsprüfung. Nach der Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hat der Bewerber seine Rechtskenntnisse durch eine Prüfung vor der beim Deutschen Patent- und Markenamt gebildeten Prüfungskommission nachzuweisen. Zu dieser Prüfung wird er auf Antrag zugelassen, wenn er in allen Ausbildungsabschnitten das Ziel der Ausbildung erreicht hat. Die Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht zu fertigenden schriftlichen Klausuren sowie einer mündlichen Prüfung. Mit Bestehen der Prüfung ist er berechtigt, sich „Patentassessor“ oder „Patentassessorin“ zu nennen.

Patentsachbearbeiter. Zur Patentanwaltsprüfung kann auch zugelassen werden, wer an einer Universität ein naturwissenschaftliches oder technisches Studium erfolgreich abgeschlossen hat oder an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder einer gleichwertigen technischen Lehranstalt eine technische Ausbildung erlangt hat und danach mindestens zehn Jahre auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses für einen Auftraggeber hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat (§ 172 Patentanwaltsordnung). Dieser Weg zum Patentanwalt



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur Ausbildung]

steht auch Absolventen von technischen bzw. naturwissenschaftlichen Studiengängen an Fachhochschulen offen. Vorausgesetzt ist, dass der Bewerber im Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung immer noch eine solche Patentsachbearbeitertätigkeit ausübt. Die zehnjährige Frist verkürzt sich auf acht Jahre, wenn der Bewerber die europäische Eignungsprüfung für die vor dem Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bestanden hat. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist beim Deutschen Patent- und Markenamt zu stellen. Welche Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen sind, ergibt sich aus einem Merkblatt des Deutschen Patent- und Markenamts.

Link zu [www.dpma.de]

Auch für die erleichterte Zulassung zur Prüfung nach § 172 der Patentanwaltsordnung ist Voraussetzung, dass der Patentsachbearbeiter das Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ erfolgreich abgeschlossen hat. Zu diesem Studium können Patentsachbearbeiter, die die Voraussetzungen des § 172 der Patentanwaltsordnung erfüllen, zugelassen werden, wenn sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Patentsachbearbeiter nachweisen können. Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist bei der Patentanwaltskammer zu stellen.

Zulassung zur Patentanwaltschaft.

Um nach Bestehen der Patentanwaltsprüfung als Patentanwalt Dritte rechtlich beraten und vertreten zu können, muss der Patentassessor zur Patentanwaltschaft zugelassen werden. Zulassungsvoraussetzung ist neben der bestandenen Patentanwaltsprüfung, dass der Bewerber mindestens sechs Monate in der freiberuflichen Kanzlei eines Patentanwalts tätig gewesen ist. Bei Patentanwaltsbewerbern, die in einer freiberuflichen Kanzlei ausgebildet worden sind, wird die Ausbildungszeit hierauf angerechnet. Nicht angerechnet werden kann die Ausbildung bei einer Firma, auch dann nicht, wenn diese bei einem angestellten Patentanwalt erfolgt ist. Ist der Bewerber in der Patentabteilung eines Unternehmens ausgebildet und nach wie vor beschäftigt und kann er die sechsmonatige Tätigkeit in der freiberuflichen Kanzlei eines Patentanwalts nicht nachweisen, kann er zur Patentanwaltschaft erst zugelassen werden, wenn er insgesamt mindestens zehn Jahre auf Grund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses für einen Auftraggeber hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt hat. Bei Patentassessoren, die die europäische Eignungsprüfung für die vor dem Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter bestanden haben, wird die Frist auf acht Jahre verkürzt.



Ein Service der Patentanwaltskammer



[Mehr zur Ausbildung]

Europäische Eignungsprüfung. Um auch in Verfahren vor dem Europäischen Patentamt auftreten zu können, ist das Bestehen der Europäischen Eignungsprüfung erforderlich. Die Europäische Eignungsprüfung besteht aus vier schriftlichen Prüfungen, die in zwei Modulen bearbeitet werden können. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt über das Prüfungssekretariat des Europäischen Patentamts.

Link zu [www.epo.org]

Vergütung und Kosten. Der Kandidat erhält während der Ausbildung bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor in der Patentabteilung eines Unternehmens regelmäßig ein Entgelt für seine Tätigkeiten in der Ausbildung, dessen Höhe zwischen dem Bewerber und dem Ausbilder frei vereinbart werden kann. Die Patentanwaltskammer kann keine Angaben zu üblichen Kandidatengehältern machen.

Kosten fallen für die Teilnahme am Fernstudium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ an der FernUniversität Hagen an. Sie betragen derzeit EUR 1.040 für Bewerber, welche die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach § 7 PAO absolvieren, und EUR 2.600 für Patentsachbearbeiter, die sich auf die Patentanwaltsprüfung nach § 172 PAO vorbereiten. Für die Ablegung der Patentanwaltsprüfung beim Deutschen Patent- und Markenamt ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 260 Euro zu zahlen.

Während der Ausbildung beim Deutschen Patent- und Markenamt sowie beim Bundespatentgericht oder einem Patentstreitgericht kann der Kandidat unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Unterhaltsbeihilfe in Form eines Darlehens erhalten.

Rechtsgrundlagen. Die Ausbildung zum Patentanwalt ist in den §§ 6 ff. der Patentanwaltsordnung (PAO), sowie in der Patentanwaltsausbildungs- und Prüfungsordnung (PatAnwAPO) geregelt.

Link zu [www.dpma.de]